

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

471
176

PATENT,

Wie es
Mit Verreibung
Der

Saat = Gelder

Von denen
Schäfern und Hirten
Im Fürstenthum Halberstadt
gehalten werden solle.

Sub Dato Berlin, den 1^{ten} Decembr. 1731

HABEN SEIN

Gedruckt bey der Königl. Preuss. Privil. Regierungs-Buchdr.
Witwe Bergmannin.



Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf zu Brandenburg,
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und
Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu
Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen
Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu
Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravens-
berg,

berg, Hohenstein, Zecklenburg, Zingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Navenstein, der Lande Möstck, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Süßen hiermit Jedermänniglich, sonderlich denen Städte- Amts- und Gerichts- Obrigkeiten, fürnemlich aber denen Hirten, Schäfern, und welche eigene Schaaf halten, auch selbige hüten lassen, zu wissen: Demnach einige Zeithero vielfältige Klagen hin und wieder eingelauffen, was gestalt die Hirten und Schäfer, imgleichen dieselige Unterthanen, welche eigene Schaaf halten, in denen Feldern durch Betreibung der Saat, unersetzlichen Schaden verursachen, wie denn die Erfahrung in vorigen Jahren bezeuget, daß ganze Feld-Marken übertrieben, und dergestalt zu Grunde gerichtet worden, daß man nicht einmahl wissen können, ob es Braach- oder bestellte Aecker gewesen, und ob gleich dann und wann ein und ander nach der Land-Gerichts-Ordnung bestraffet worden, sich dennoch hervor gethan, daß dadurch ein so grosses Ubel und schädliche Verheerungen nicht abgewehret, noch der intendirte Endzweck erreicht werden möge, zumahlen die Schäfer und welche auf der Saat gehütet, gestanden, daß ihnen dergleichen Abhüten mehr Vortheil gebracht, als die dictirte und erlegte Strafe, und wenn sie auch exequitret worden, Schaden gethan, dahero denn fast überall die Ge-

richts-Obrigkeiten, so wohl in denen Städten, als auf denen Königlichem Nemtern und Adlichen Güttern sich verschiedentlich gemeldet, und vorgestellt, wie dergleichen Inconvenientien und Unordnung nicht anders, denn durch eine allgemeine Constitution solchen schändlichen Abhüten abgehoffen, und selbige zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und gehörig promulgiret werden möchte;

Als wird hiermit geordnet, und befohlen, daß

1. Kein Schäfer, bevor er den Horden: Stall auf das Feld zu bringen befugt ist, nachgelassen seyn solle, des Nachts ausserhalb der Stadt oder des Dorffs mit seinen Schaafen bey Zehen Rthlr. Straffe zu bleiben, sondern wann er ja die erlaubte Zeit draussen hütet, muß er wiederum bey dem Niedergang der Sonnen des Abends, das Vieh in seine ordentliche Haus-Ställe treiben lassen.

2. Muß kein Hirte, Schäfer, oder derjenige welcher vor sich Schaafe hält, wenn die Saat auf dem Felde strehet, des Morgens vor Aufgang der Sonnen, und des Abends bey dem Untergang derselben die Schaafe hüten, sollte nun diesem zuwider gehandelt werden, haben es

3. In denen Städten die Thor-Schreiber, auf dem Lande aber Schulzen, Geschworne und Bauer-Meister, in specie die Feld-Hüter oder Pfände-Leuthe bey der Obrigkeit jedes Orts, welche darüber zu cognosciren oder zu judiciren hat, auf ihr Gewissen und Pflicht

Pflicht anzuzeigen, in Verbleibung dessen aber solten diejenigen, so mit denen Hirten durchstrecken, und es boshafter Weise verschweigen, wenn sie vermögend sind, mit Zehen Rthlr. Strafe belegt, oder so sie solche zu erlegen nicht vermögen, ihrer Dienste entsetzet, und mit convenabler Gefängniß Strafe angesehen werden, und wird

4. Bey diesem Fall, einer jeden frey gelassen die Contraventiones der Hirten so wohl, als wenn diejenigen so eigentlich die Denunciations verrichten solten, denen Obrigkeiten anzuzeigen, da denn ihr Name nicht allein verschwiegen gehalten, sondern auch dem Denuncianten Zehen bis Zwanzig Rthlr. zur Helffte von denen Hirten, und zur Helffte von dem Schler erstattet werden sollen; Zais aber

5. Von dato an die Thäter bey gefundenen Feld-Schaden, und wenn die Saat abgehütet werden, nicht betreten, und dennoch gefunden werden solte, daß dergleichen Schaden geschehen und vor Augen liege, so soll derselbige besichtiget, und die gesamte Hirten, so in solcher Feld-Marek hüten, und dahin treiben, bis sie den wahren Thäter angeben, und unter sich ausmachen, ohne Unterscheid zu dessen Erstattung angehalten, auch daneben der Eigentümer der Schaafte nach Proportion seines Viehes, so Triffte oder Herde-Weise gehütet wird, in 25, 30, 40, 50, bis 100, Rthlr. verfallen seyn, Und so lange mit Arrest belegt werden, bis er den verursachten liquidirten Schaden, nebit der

angedroheten Straffe erleget, gestalt die Schaaf-Meistere, Hirten und Eigenthümer der Schaafse jedesmahl responsible und in vinculo bleibsen, ihnen aber nicht zu statten kommt, daß entweder der Sohn, Schäfer, Knecht, Junge und und dergleichen, die That verrichtet, oder ein enröllirter engagirter Soldat sey.

6. So aber einer auf frischer That betreten würde, und kein engagirter Soldate ist, auch vor sich den verursachten Schaden, und die dicitte Straffe erlegen kan, soll so gleich beym Kopf genommen, und bis beydes, nemlich die Erstattung des Schadens, und die Straffe erfolgt, in Arrest behalten werden, widrigen Falls der Principal, wenn der Sohn, Knecht oder Junge und Hirte nicht im Stande oder enröllirret ist, dieses zu prästiren in nexu bleibet.

7. Wie dann nicht weniger kein Haus-Wirth befugt seyn soll / die Saat mit seinen Gansen oder andern Vieh / durch sein Gesinde oder Kinder betreiben zu lassen bey Straffe Sechs Egr. vor jede Gans / Zehen Egr. vor ein einzelnes Schaaf / so bis ad 12. Köpffe dergestalt bestraffet wird / und vor jedes Pferd oder Kuh Einen Rthlr. Nachdem auch

8. Nicht durchgehends vollkommene Braach-Felder gehalten werden / und die Aecker wegen ihrer Gürtbe / oder da derselben an einigen Orten wenig vorhanden / bestellt werden können und müssen / so soll die Obrigkeit eines jeden Orts / wo die Braach-Felder befindlich / dar-

darüber nachdrücklich halten / daß dieselbe nicht zur Ungebühr beschmieret / sondern das Vieh gehörig gehütet werden könne / desfalls dann dergleichen Obrigkeit zu rechter Zeit die Braache / und was darinn bestellet werden kan und muß / zu determiniren und anzudeuten / aber nicht zu gestatten hat / daß davon dem Eigenthümer zu Schaden / und zum Nachtheil der Huth was beschmieret werde. in Bohingegen

9. Keine Braach gehalten wird / müssen die Hirten der Huth darauf zur Unzeit sich enthalten / und mit demjenigen zu frieden seyn / was des Orts an Weide sonst vorhanden; Weil aber

10. Die Saat öfters dergestalt beschaffen / daß dieselbe beym Frost oder harten Grund des Bodens abgehütet werden kan / und sonderlich das Winter-Korn / fürnehmlich aber der Hocken nur zu Stroh wächst / wenn die Abhütung gänzlich verboten seyn sollte / so wird zwar denen Eigenthümern erlaubet / wenn sie sich desfalls bey der Obrigkeit gemeldet / und darüber einen Concessions-Schein erhalten / ihre Saat mit dem Schaaf-Vieh zu betreiben / mit nichten aber auf ihres Nachbarns oder frembden Saat wider des Eigenthümers Willen zu hüten / anderer Gestalt / wenn jemand dawider handelt / sich nicht vorher bey der Obrigkeit gemeldet / noch dozu die Erlaubniß daher erhalten / es bey dem Verbot / Erkänntnisse und gesetzten Straffe verbleibet.

Da

1731
Damit nun ein jeder sich vor Schaden hüten / und dieser Ordnung gemäß leben könne / so sollen die Amts- und Gerichts-Obriegkeiten gehalten seyn / diese Constitution Jährlich vor Martini denen Geschwornen und Hirten nochmalen in denen Gerichts-Stuben zu publiciren / die Geschwornen aber auf dem nächstfolgenden Sonntag nach der Predigt / wenn die Gerichtliche Publication geschehen / die Gemeinde auf dem Kirchhofe oder sonsten einen gewöhnlichen Orthe zusammen halten / und derselben diesen Inhalt nochmalen kund thun / Damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne. Gestalt dann dieses Edict zu dem Ende zum öffentlichen Druck befördert / und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und vorgebrachten Königlichen Inseigel; So geschehen und gegeben zu Berlin den 1. Decembris 1731.

Er. Wilhelm.



F. W. Grumbkow, F. v. Sene, A. D. v. Dierck, F. M. v. Wabn, J. W. v. Gapp.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FL

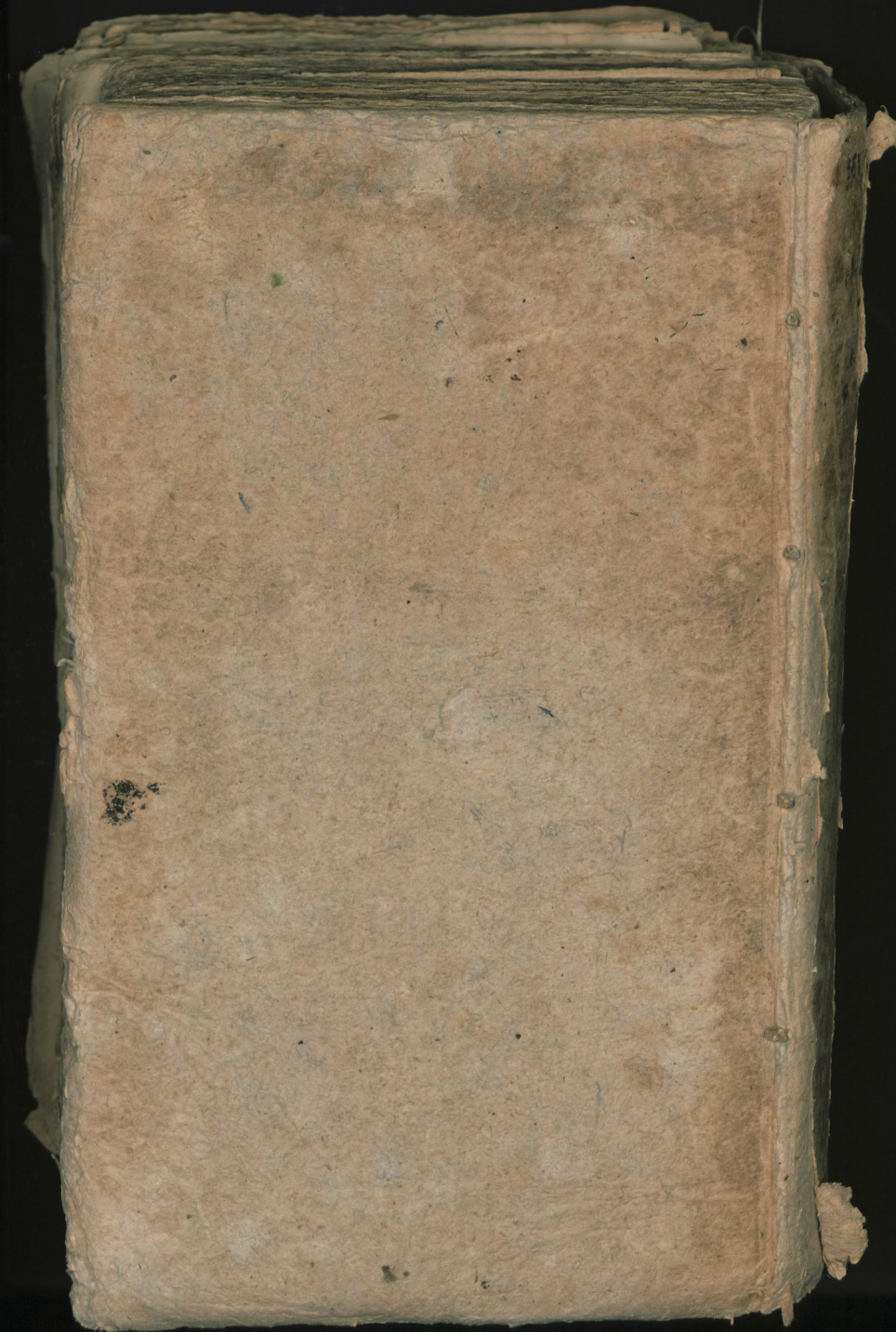
6078 Nr 93 = Handwritten

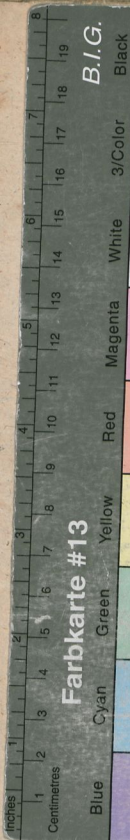
Retro U

DA

200







471
176

ENT,

Wie es
Vetreibung
Der

Gelder

von denen
n und Birten
thum Halberstadt
n werden solle.

den 1^{ten} Decembr. 1731.

ENGE, ...
Preuß. Privil. Regierungs-Buchdr.
we Veramannh.

